



Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister



Stadt Cuxhaven • Postfach 680 • 27456 Cuxhaven

Herrn
Gerhard Schumacher
Köstersweg 5
27478 Cuxhaven

Dienstgebäude:

Rathaus, Rathausplatz 1

Dienststelle:

Fachbereich 6: Planen, Stadtentwicklung und Bauen

Auskunft erteilt:

Herr Ripke

Zimmer:

E 10

Durchwahl:

04721/ 700 317

Fax:

04721/ 700 999 317

E-Mail:

Horst.Ripke@cuxhaven.de

Cuxhaven, den 26.06.2017

Aktenzeichen: **II-6.2-4/00722/16**

Vorhaben: **Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung eines Legehennenstalles mit 25.000 Plätzen mit Dunglager und Krafftuttersilo**

Grundstück: **Köstersweg 5, Cuxhaven
Gemarkung: Lüdingworth, Flur: 26, Flurstück(e): 192/1**

Bescheid

Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Herrn
Gerhard Schumacher
Köstersweg 5
27478 Cuxhaven

wird auf Antrag vom 16.02.2016, hier eingegangen am 17.03.2016, **die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb** der bestehenden Legehennenanlage mit 25.000 Tierplätzen um einen zweiten Legehennenstall mit 25.000 Tierplätzen am Standort 27478 Cuxhaven, Gemarkung Lüdingworth, Flur 26, Flurstück 192/1, im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“,

gemäß

§§ 4,6,10,16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 ([BGBl. I S. 3830](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 ([BGBl. I S. 626](#)) m.W.v. 05.04.2017,

in Verbindung mit

Spalte 2 Nr. 7.1.1.1 des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) und der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 in der Neufassung vom 17.12.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334/17),

nach Maßgabe dieses Bescheides auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter **erteilt**.

www.cuxhaven.de

1. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

- a) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- b) Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Legehennenanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die Legehennenanlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG nichts anderes ergibt.
- d) Ein Nachweis zur ausreichenden Lüftung der Stallanlage ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- e) Dieser Bescheid oder eine Abschrift (Kopie) ist am Errichtungsort der Anlage jederzeit bereitzuhalten und den Behördenvertretern auf Verlangen vorzulegen.
- f) Die im Explosionsschutzdokument ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche an den Futtersilos sind entsprechend den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung i. V. mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A 1.3, EN ISO 7010) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- g) Hinweis:
Die Legehennenanlage unterliegt den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweils „Best Verfügbare Techniken“ gemäß der BVT-Merkblätter des Umwelt Bundesamtes einzusetzen bzw. anzuwenden sind (BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen"). Die Anlage ist im Verlauf der gesamten Betriebszeit auf dem „Stand der Technik“ gemäß BVT-Merkblätter zu halten und bei Bedarf entsprechend nachzurüsten.
- h) Die Lieferscheine für die eingesetzten Futtermittel sind 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- i) Hinweis:
Sofern Änderungen an Anlagen oder des Betriebes der Anlage vorgenommen werden sollen, ist dies der Genehmigungsbehörde vor der Umsetzung im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

2. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise:

- a) Hinweis:
Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben **gemäß § 64 NBauO**. Das Gebäude stellt einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO der Gebäudeklasse 1 gemäß § 2 Abs. 3 NBauO dar. Es handelt sich hier um eine **Tierhaltungsanlage** für Legehennen.
- b) Diese Baugenehmigung gilt ausschließlich, auch wenn in den hier genehmigten Bauvorlagen Weiteres dargestellt ist, für die nachfolgend aufgeführten Bauteile:
 - Stallgebäude für 25.000 Legehennen
 - Dunglager, überdacht
 - Futtersiloplanlage
 - Auffangschacht 10 m³
 - Befestigung der Hoffläche im dargestellten Umfang.
- c) Die Betriebsbeschreibung vom 15.02.2016 mit Ergänzung vom 15.02.2016 wird hiermit ausdrücklich zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt.
- d) Eine Tierhaltung in den alten Ställen am Betriebsstandort des Antragstellers ist nicht mehr zulässig.

- e) Voraussetzung für diese Baugenehmigung ist, dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 202, „Köstersweg Südfeld“ in folgendem Umfang erteilt wird:

Überschreitung der maximalen Bauwerkshöhe von 8,00 m um 2,10 m durch die Futtersilos

Die Befreiung wird hiermit erteilt.

- f) Grüneintragungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten.

g) Hinweis:

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können. Dies gilt auch für bautechnische Nachweise, die nicht zu prüfen sind. Sofern Änderungen in der Bauausführung nicht zu vermeiden sind, sind diese vor der Ausführung zur Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

h) Hinweis:

Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurde nicht geprüft, da vom Antragsteller nicht verlangt (§ 64 Satz 2 NBauO).

3. Nebenbestimmungen der Landwirtschaftskammer

- a) Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen:

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder
- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

- b) Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- c) Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich

Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Hinweise:

- d) Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- e) Festmistlagerung: Gemäß Rd. Erl. d. MU u. d. ML -23-62034/00 ersetzt die Lagerung auf der Fläche grundsätzlich nicht die Lagerung auf einer ortsfesten, wasserundurchlässig befestigten Platte. Die aktuellen Entwürfe der DüV sehen eine Sperrfrist für Festmiste vor, so dass spätestens mit Ende der Übergangsfristen (1. Januar 2020) eine Mistlagerplatte vorzuhalten ist.
- f) Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße:
 - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
 - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 1. Juni 2012
- g) Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

4. Natur und Umweltschutz

In grünordnerischer Hinsicht gilt folgendes:

- a) Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“ sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben folgende Maßnahmen der Grünordnung umzusetzen:
 - 1. **Maßnahme M 1** Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 3 m breite Baum-Strauchhecke anzulegen. **Die Fläche befindet sich westlich des geplanten Stallneubaus und umfasst eine Länge von ca. 120 m.**
Pflanzenverband: Reihen- und Pflanzabstand ca. 1,00 m x 1,00 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 10 m. Die Straucharten sind in Gruppen von 3-4 Exemplaren zu pflanzen.
Anzupflanzen sind Baum- und Straucharten der Pflanzliste für die Anpflanzungen in den Bereichen M 1 und M 2.
Umsetzung: Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet umzusetzen. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
 - 2. **Maßnahme M 2** Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 9 m breite Baum-Strauchhecke an-

zulegen. **Die entsprechenden Flächen befinden sich nördlich und südlich sowie teilweise östlich des geplanten Stallneubaus.**

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand ca. 3 m x 6 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 10 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3-4 Exemplaren zu pflanzen. Mindestens 30 % der neu anzupflanzenden Gehölze sind Baumgehölze, die wiederum zu einem Drittel in der Pflanzqualität Hochstamm oder Stammbusch, Stammumfang mind. 10-12 cm, verteilt in den Pflanzstreifen gepflanzt werden.

Anzupflanzen sind Baum- und Straucharten der Pflanzliste für die Anpflanzungen in den Bereichen M 1 und M 2.

Umsetzung: Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet umzusetzen. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

3. **Maßnahme SO 1** Auslauffläche Geflügel mit Fläche für Anpflanzungen innerhalb des Sondergebietes 1 „Auslauffläche Geflügel“ (d.h. die Auslaufflächen im direkten Umfeld nördlich und südlich des geplanten Stallneubaus) sind die vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln, welche als Auslauffläche für das Geflügelsaatgutmischung fachgerecht anzulegen und einzusäen. Als Saatgutmischung soll eine extensive Kräutermischung verwendet werden. Die Grünlandflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Zudem ist innerhalb des SO 1 pro 100 m² jeweils ein Einzelbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. **Bei einer Größe von ca. 4.950 m² Auslauffläche sind somit in dem Bereich mindestens 50 Stück entsprechende Baumgehölze zu pflanzen.** Es sind Baumgehölze der Pflanzliste für die Anpflanzungen im Bereich SO 1 anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet umzusetzen.

4. **Maßnahme SO 2** Auslauffläche Geflügel
Die Flächen im Bereich SO 2 sind teilweise aus der Ackernutzung in Dauergrünland gemäß den Vorgaben zu SO 1 umzuwandeln und zu erhalten, im Übrigen als Dauergrünland zu erhalten.
5. In Bezug auf den besonderen Artenschutz ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten (1. April bis 15. Juli) durchzuführen. Um ein potenzielles Einnisten von Brutvögeln des Offenlandes im Bereich des geplanten Baufeldes zu vermeiden, sind ab Anfang März vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) auf den betreffenden Flächen vorzunehmen.

5. Bautechnische Nebenbestimmungen

In bautechnischer Hinsicht ist das im Folgenden Ausgeführte bei der Bauausführung einzuhalten bzw. vor Bauausführung noch zu erfüllen:

- a) Gemäß § 77 Abs.1 Ziff. 1 NBauO wird die Überwachung der Baumaßnahme in statisch konstruktiver Hinsicht (z.B. Bewehrungsabnahmen) ausdrücklich angeordnet (Teilabnahmen). Mit der Durchführung der Abnahmen wird der mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragte Prüfenieur

Dipl.-Ing. Ralf Scharmann
Mary-Astell-Straße 2
28359 Bremen
Telefon: 0421335510

beauftragt werden. Die jeweiligen Abnahmen sind ihm rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Std. vor der beabsichtigten Fortführung der Arbeiten (z.B. Betoniervorgang) anzuzeigen.

- b) Vor der Bauausführung sind die noch folgenden bautechnischen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen:
 - Standsicherheitsnachweis Einbauten,
 - Standsicherheitsnachweis Kamin nach geltenden Normen einschl. Befestigung,
 - Standsicherheitsnachweis Futtersilos,
 - Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile.
- c) Für die konstruktive Bauausführung sind ausschließlich die baurechtlich geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Bei unterschiedlichen Angaben über die Tragwerksabmessungen ist ausschließlich der geprüfte Positionsplan maßgebend. Die im Prüfbericht getroffenen Auflagen und Hinweise sowie die Grüneintragungen in den Bauvorlagen, sind bei der Ausführung der Bauarbeiten zu beachten.
- d) Für die Ausführung der Stahlbetonkonstruktionen (Überwachungsklasse 2) ist DIN 1045-3:2012-03, Anhang NC (Überwachung durch das Bauunternehmen) und Anhang ND (Fremdüberwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle) zu beachten.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- a) Zur Schlussabnahme ist die Löschwasserversorgung nachzuweisen. Die Löschwasserversorgung muss gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 ganzjährig eine Löschwassermenge von 48 m³/h zur Verfügung stellen. Für den Nachweis können alle Löschwasserentnahmestellen im Radius von 300 m herangezogen werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindliche Hindernisse hinweg. Für den in den Bauantragsunterlagen genannten Westermoorstrom ist ein Nachweis über die ganzjährig verfügbare Löschwassermenge zu erbringen.
- b) Die Zufahrt zum Objekt und die Aufstell- und Entwicklungsflächen müssen der DIN 14 090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken genügen. Diese sind ständig frei zu halten und dürfen durch parkende bzw. abgestellte Fahrzeuge/Geräte/Gegenstände nicht in Anspruch genommen werden.
- c) Auf den Verlauf der Fluchtwege und auf alle Ausgänge ist mit nachleuchtenden Piktogrammen hinzuweisen. Form, Größe und Farben sind entsprechend der DIN 4844 zu wählen. Sämtliche Notausgänge und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Ihre Benutzbarkeit darf zu keiner Zeit, weder im Innen-, noch im Außenbereich, durch abgestellte Gegenstände, parkende Verkehrsmittel, Grünanlagen oder ähnlich beeinträchtigt werden.

7. Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes

- a) Sofern im Einbauzustand das Auftreten und das Wirksamwerden von Zündquellen im Betrieb für die Futtermittelsilos und die weiterführende automatisierte Fütterungstechnik nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist durch den Betreiber ein Explosionsschutzdokument gem. GefahrstoffV (Anhang 1, Nr. 1 GefStoffV) i. V. m. der Betriebssicherheitsverordnung (Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) zu erstellen.
- b) Hinweis:
Sofern Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Zone 0, 1, 2, 22 usw.) vorhanden sind, sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) diese vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit überprüfen zu lassen. (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gem. BetrSichV definiert als die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile.)
- c) Hinweis:
Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- und Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU (ATEX-RL) mit ihren Verbindungseinrichtungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.
- d) Hinweis:
Die Prüfaufzeichnungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (§17, Abs. 1, BetrSichV).

8. Nebenbestimmungen des Veterinäramtes

- a) Beim Bau des Legehennenstalles und bei der Haltung der Hühner sind die in der Tierschutz-Nutztierverordnung¹ (TierSchNutzTV) genannten Anforderungen einzuhalten. Insbesondere die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach §§ 3, 4 TierSchNutzTV, sowie die besonderen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen nach §§ 12 – 15 TierSchNutzTV sind zu beachten.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und Gewässerschutz

Baumaßnahmen innerhalb eines Gebietes mit potentiell sulfatsauren Sedimenten

- a) Der Stadt Cuxhaven, Untere Bodenschutzbehörde, ist der Beginn der Gründungsarbeiten rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen.
- b) Die Arbeiten sind von einem erfahrenen Bodengutachter zu begleiten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Cuxhaven, Untere Bodenschutzbehörde, eine Bestätigung des Gutachters darüber vorzulegen, dass die genannten Auflagen eingehalten wurden. Zudem sind besondere Vorkommnisse während der Arbeiten zu dokumentieren und in diesem Zusammenhang mit vorzulegen.
- c) Die Arbeiten sind schnellstmöglich und möglichst abschnittsweise durchzuführen.
- d) Für die Gründung darf nur unbelasteter Sand (Z0-Einstufung nach LAGA) genutzt werden.

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist.

- e) Bei der Durchführung der Gründungsarbeiten ist sicherzustellen, dass nicht in den reduzierenden Bodenbereich eingegriffen wird. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Kotgrube und der Sammelbehälter.
- f) Während der Bauzeit ist Kalk vorzuhalten. Dieser ist bei Bedarf nach den Vorgaben des Bodengutachters einzusetzen.
- g) Eine Drainierung der Fläche darf nicht erfolgen.

Neubau Legehennenstall und Dunglager, Weiterbetrieb Güllegrube

Allgemeines

- h) Mit der verantwortlichen Bauausführung der Anlagen dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind.
- i) Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) und Anlagen zum Lagern von Festmist müssen dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Sie sind baulich so zu gestalten, dass nachteilige Beeinträchtigungen physikalischer, chemischer und biologischer Art auf Gewässer (Grundwasser sowie Oberflächengewässer) und Boden vermieden werden.

Die Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb von JGS-Anlagen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) sind einzuhalten
- j) Die Beladung von Fahrzeugen mit Hühnerdung hat auf einer festen Aufstellfläche aus Betonpflaster, Beton oder in Asphalt- oder Bitumenbauweise zu erfolgen.
- k) Die Fahrwege sowie die Aufstellfläche sind nach der Entmistung besenrein zu reinigen.
- l) Kadaver sind in geeigneten dichten, geschlossenen Containern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hähnchenstall

- m) Der Boden des Stalles ist dauerhaft flüssigkeitsdicht auszubilden.
- n) Das Abwasser aus der Stallreinigung ist über eine Rohrleitung im freien Gefälle und/oder über eine längskraftschlüssige Druckrohrleitung vom Stall in die in den Antragsunterlagen bezeichneten Auffangbehälter zu leiten.

Sofern Reinigungs- und Desinfektionsmittel in die vorhandenen Sammelbehälter gelangen, ist eine landwirtschaftliche Verwertung ausgeschlossen und die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Dunglager

- o) Das überdachte Dunglager ist dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig aus WU-Beton herzustellen.
- p) Das überdachte Dunglager ist ringsherum so einzufassen, dass keine Jauche über die Platte abfließen oder Oberflächenwasser eindringen kann. Aufkantungen sind dauerhaft standsicher überfahrbar herzustellen.
- q) Auf der Dungplatte anfallende Jauche und ggf. anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser sind geeigneten JGS-Lagerstätten zuzuführen. Die Ableitung auf angrenzende Flächen mit Versickerung in das Erdreich, die Einleitung in die Regenkanalisation oder in ein Gewässer ist nicht zulässig.
- r) Der Bodenablauf der Dungplatte darf nicht mit Mist überdeckt werden. Die Lagerung von Festmist über den Randbereich der Dungplatte hinaus ist nicht zulässig.

- s) Die Rohrleitungen und der Bodenablauf der Dungplatte sind ausreichend zu dimensionieren.
- t) Die Dungplatte ist durch den Betreiber jährlich auf Beschädigungen zu prüfen. Bei Beschädigungen an dieser Fläche (z.B. Rissbildungen durch Setzungen, beschädigte Fugen u.a.) ist die Dichtheit ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Rohrleitungen

- u) Sämtliche unterirdische Rohrleitungen sind von der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, abzunehmen. Der Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch die Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, verfüllt werden. Bei bedeckten Leitungen kann die Freilegung gefordert werden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.
- v) Unterirdische Leitungen für die Sammlung und Ableitung des bei der Stallreinigung anfallenden Abwassers sowie der Jauche sind ausreichend zu dimensionieren. Sie sind weiterhin konstruktiv so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind. Die Leitungen sind aus medienbeständigem Material dauerhaft flüssigkeitsdicht herzustellen. Es sind für das Medium geeignete Muffenverbindungen zu verwenden. Druckrohrleitungen sind längskraftschlüssig herzustellen.
- w) Die Dichtheit unterirdischer Freigefälleleitungen ist nach DIN EN 1610 zu prüfen. Druckrohrleitungen sind mit mindestens dem 1,3-fachen Betriebsdruck zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.

Sammelbehälter

- x) Die Sammelbehälter (Neubau-Pumpschacht und Auffangschacht) sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig in monolithischer Bauweise auszuführen.
- y) Mittels einer ausreichend dimensionierten und leistungsfähigen Tauchpumpe sind die im Pumpschacht anfallenden Flüssigkeiten laufend in den Auffangschacht überzupumpen. Die Pumpe muss bei Erreichen des zulässigen Füllstandes den Pumpvorgang selbsttätig einleiten.
- z) Der Auffangschacht ist mit einer geeigneten Warnanlage auszurüsten, die den maximalen Füllstand deutlich anzeigt. Der Auffangschacht ist regelmäßig zu entleeren. Der Inhalt des Schachtes ist ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- aa) Der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, sind Unterlagen zur hergestellten Warnanlage vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- bb) Das Entleeren des Auffangbehälters für die Entnahme des Reinigungswassers darf nur von oben erfolgen.
- cc) Der Auffangbehälter darf nur bis max. 10 cm unterhalb des Wanddurchlasses für die Rohrleitung befüllt werden.

Vorhandene Güllegrube

- dd) Die vorhandene Güllegrube der ehemaligen Rinderställe, die als Lagerraum für die anfallende Jauche und das bei der Reinigung des Stalles anfallende Abwasser genutzt werden soll, ist einer inneren Sichtprüfung nach Entleerung und Reinigung durch einen geeigneten Bausachverständigen zu unterziehen. Die Prüfung ist durch eine gutachterliche Stellungnahme mit Fotodokumentation zu belegen und der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, vor der Wiederinbetriebnahme vorzulegen. Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, zu beauftragen.

- ee) Sofern sich bei der Prüfung Mängel ergeben, ist vom Bausachverständigen oder einer Fachfirma ein geeignetes Sanierungskonzept auszuarbeiten und der Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.
- ff) Erst nach Beseitigung vorhandener Mängel und Freigabe durch die Stadt Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, darf der vorhandene Güllekeller als JGS-Lagerstätte genutzt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

- gg) Die Niederschlagswasserbeseitigung hat unschädlich gegenüber Dritten gemäß der wasserbehördlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG und den wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) zu erfolgen.

- hh) Hinweis

Ab dem 01.08.2017 sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

10. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- a) Die von der Tierhaltungsanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c der TA Lärm beitragen.

Der Beurteilungspegel darf an den betroffenen Immissionsorten

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- b) Die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen dürfen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte nach der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) beitragen. Für die umliegenden Wohnhäuser im Außenbereich gilt ein Richtwert von max. 25% der Jahresstunden.
- c) Das Gutachten für Geruchs-, Ammoniak- und Staubmissionen sowie Stickstoffdepositionen Nr. 14.207 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart vom 08. Juli 2014 wird ausdrücklich zum Bestandteil der Genehmigung erklärt.

11. Schlussbemerkungen

- a) Hinweis:

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind nur Geräte und Maschinen einzusetzen, die nach der 32. BImSchV zugelassen sind. Die Regelungen zu den Betriebszeiten von Geräten und Maschinen in Wohngebieten sind einzuhalten. Ausnahmen von den Betriebsregelungen sind unter Angabe der Gründe bei der Bauaufsicht der Stadt Cuxhaven zu beantragen. Baustellen und die dort eingesetzten Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG. Die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind zu erfüllen. Die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 festgesetzten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Die Bauaufsichtsbehörde behält sich ausdrücklich die Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bzw. die Stilllegung von Baumaschinen für

den Fall vor, dass die in der AVV Baulärm genannten Anforderungen nicht erfüllt werden.

- b) Hinweis:
Bauschutt und Baustellenabfälle sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen.
- c) Vor Beginn der Bauarbeiten ist die anliegende Baubeginnanzeige ausgefüllt zurückzusenden.
- d) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist unverzüglich die anliegende Fertigstellungsanzeige ausgefüllt zurückzusenden.
- e) Die **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet.

Der Bauaufsicht der Stadt Cuxhaven ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 NBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

Begründung

Am 17.03.2016 beantragten Sie die Erweiterung und den Betrieb einer Legehennenanlage um 25.000 Tierplätze auf insgesamt 50.000 Tierplätze in 2 Ställen mit Nahauslaufbereichen.

Die Anlage unterliegt außerdem Ziffer 7.1.2 der Anlage 1 des UVPG, so dass deshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen war.

Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antragsunterlagen, eine Zusammenfassung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG Anlage 2 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart vom 30. Juli 2014 sowie schriftliche Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde am 06.04.2017 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven und am 01.04.2017 in der Tageszeitung „Cuxhavener Nachrichten“ öffentlich bekannt gegeben.

Für die beantragte Legehennenanlage war ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V. § 16 Abs. 2 und § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadtplanungsamt FB 6.1
- Untere Naturschutzbehörde FB 4.1
- Untere Wasserbehörde/Bodenbehörde Referat 900
- Brandschutz und Rettungswesen Referat 700
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Veterinäramt Landkreis Cuxhaven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

Die Errichtung einer Legehennenanlage ist gem. § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Köstersweg Südfeld“ festgelegt und als Nebenbestimmung im Bescheid aufgeführt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen ein Gutachten für Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdepositionen vorgelegt.

Auf Grund der dargelegten Ausführung der Anlage ist davon auszugehen, dass die Legehennenanlage keine relevanten zusätzlichen Geruchsmissionen verursacht.

Auf Grund der großen Abstandes von mehr als 200 m zum nächst gelegenen Wohnhaus ist nicht mit schädlichen Umweltwirkungen durch Schall- oder Geruchsmissionen der Legehennenanlage zu rechnen.

Das Geruchsgutachten weist die Einhaltung der zulässigen Richtwerte nach.

Die Legehennenanlage unterliegt den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsschutzrichtlinie). Zur weiteren Emissionsminderung der Abluftemissionen ist daher proteinreduziertes Fertigfutter (RAM) zur Ernährung der Legehennen einzusetzen, da das geplante Vorhaben in den BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" aufgeführt ist.

Das Dunglager wird überdacht ausgeführt, so dass Geruchsemissionen weitestgehend vermieden werden.

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden an Hand von Nebenbestimmungen des Bescheides geregelt.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 ([BGBl. I S. 3830](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 ([BGBl. I S. 626](#)) m.W.v. 05.04.2017,

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42),

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116)

Kostenfestsetzung

Über die Kostenfestsetzung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27474 Cuxhaven eingelegt werden.

Im Auftrag

Ripke

Anlage I

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Register	Kapitelbezeichnung	Seitenanzahl
1	Antragsformular	5
1	Berechnung der Prozentanteile nach BImSchG	1
1	Kurzbeschreibung	2
2	Topografische Karte	1
2	Amtliche Karte AK5	1
2	Einfacher Lageplan 1:500 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2
2	Lageplan 1:500	1
2	Lageplan 1:500 mit Darstellung der Pflanzflächen	1
2	Kopie des B-Plan Nr. 202	1
3	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren	3
3	Nachweis zum: Freilauf, Sitzstangen, Fütterungseinrichtungen	1
3	Schriftliche Erklärung zum Einsatz von RAM-Futter	1
3	Angaben zum vorgesehenen Fütterungsmanagement	1
3	Lageplan zu den Freilaufflächen	1
3	Angaben zu den Verwendeten und anfallenden Energien	1
3	Gliederung der Anlage	1
3	Betriebsgebäude, Maschinen und Behälter	1
3	Angaben zu Stoffen, Abwasser, Abfall und deren Stoffströmen	1
3	Prüfbericht Abluftrohre	12
3	Betriebsanweisung zum Umgang mit Bio Tec Des P 15%	2
3	Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Des P 15%	11
3	Gutachten zur bakteriziden Wirksamkeit von Bio Tec Des P 15%	2
4	Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden (Formular 4.1 bis 4.5)	6
4	Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen	39
4	Lärmemissionen	1
4	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen	1
4	Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 11 der EU-Richtlinie 2010/75/EU	2
4	Nichttechnische Zusammenfassung gemäß Artikel 12 der EU-Richtlinie 2010/75/EU	1

5	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von Gefahren, Belästigungen und Nachteilen	2
5	Vorgesehene Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen	1
6	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
6	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.	2
7	Ergebnisse der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
7	Gefährdungsbeurteilung durch explosionsfähige Staub- und Luft-Gemische aus dem Betrieb von Futtermittelsilos	8
8	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
9	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9	Verwertungsnachweis für ausgestallte Legehennen	1
9	Vorsorgekonzept für den Seuchenfall	1
10	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10	Niederschlagsentwässerung	1
10	Lageplan 1:500 mit Entwässerung	1
10	Antrag für wasserrechtliche Erlaubnis	17
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
12	Bauantragsformular	5
12	Antrag auf Zulassung einer Befreiung von der Höhenbegrenzung	4
12	Legehennenstall Grundriss 1:100	1
12	Legehennenstall Schnitte 1:100	1
12	Legehennenstall Ansichten 1:100	1
12	Dunglager Grundriss, Schnitt, Ansichten 1:100	1
12	Futtersilos Grundriss, Schnitt, Ansicht 1:100	1
12	Baubeschreibung Legehennenstall	1
12	Baubeschreibung Dungplatte	1
12	Baubeschreibung Futtersilo	1
12	Anlagen und Betriebsbeschreibung mit Ergänzung	5
12	Erklärung zur Tierschutz und Nutztierhaltungsverordnung	1
12	Angabe der Gebäudeklasse	1
12	Berechnungen	7
12	Brandschutznachweis	6
12	Nachweis der Brandabschnitte	1
12	Anmerkungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	2

12	Angaben der Feuerwehr zur Löschwassermenge	2
12	Fluchtwegeplan 1:250	1
12	Feuerwehruzfahrtsplan 1:500	1
12	Nachweis der Mistlagerung	3
12	Sammelbehälter	1
12	Pumpschacht	1
13	Angaben zum Betriebsgrundstück	3
13	Ausgleich in Natur und Landschaft	1
13	Untersuchungen an potentiell sulfatsauren Sedimenten	11
13	Geotechnische Bodenuntersuchung	21
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14	Allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	12
16	Unterlagen und Erhebungsbogen zum qualifizierten Flächennachweis	147
	Gesamt Seitenanzahl	390